



## » Abgaben- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte von Ferial- und Studentenjobs »

Ferialjobs und Nebentätigkeiten von Studenten ermöglichen das Sammeln von Praxiserfahrungen und werden oft auch deshalb ausgeübt, um Geld für das tägliche Auskommen verdienen beziehungsweise die Urlaubskassa aufbessern zu können. Damit im Nachhinein keine unerwarteten abgaben- und sozialversicherungsrechtlichen Überraschungen eintreten, sind derartige Aspekte – so wie jene im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe – bereits im Vorfeld zu berücksichtigen.

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen hängt grundsätzlich davon ab, ob es sich bei der Zusammenarbeit um ein Dienstverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinn, um einen Werkvertrag oder um einen sogenannten freien Dienstvertrag handelt.

Sofern überwiegend die Merkmale für das Vorliegen eines Dienstvertrages gegeben sind, ist die Zusammenarbeit auch zwingend in Form eines Dienstverhältnisses zu vereinbaren und abzuwickeln. Derartige Merkmale sind beispielsweise die Eingliederung in die Organisation des Auftraggebers, das Arbeiten mit den Betriebsmitteln des Auftraggebers, die zeitliche und wirtschaftliche Abhängigkeit, Weisungsgebundenheit oder das Schulden der persönlichen Leistungserbringung. Bei einem Werkvertrag hingegen wird der positive Erfolg eines klar abgrenzbaren und vereinbarten Werkes geschuldet. Die oben erwähnten Merkmale treffen diesfalls nicht zu. Freie Dienstverträge haben sowohl Merkmale von Dienstverträgen als auch von Werkverträgen.

### Steuerliche Aspekte

Wird ein Dienstverhältnis nur für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr oder sogar nur für einen Monat ausgeübt, ist es immer ratsam, für das betreffende Kalenderjahr eine Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen. Dies deshalb, weil die Dienstgeber die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge basierend auf der Annahme, dass das Beschäftigungsverhältnis über das ganze Jahr unverändert ausgeübt wird, berechnen und abführen müssen. Der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung kann fünf Jahre lang rückwirkend gestellt werden. Bei zeitlich befristeten oder gar nur kurzen Dienstverhältnissen führt eine Steuerveranlagung regelmäßig zu einer Steuergutschrift, da eine Neudurchrechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird. Die im Zuge der Steuerreform 2015 geplante erhöhte Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (bisher 10 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, max. EUR 110,00) könnte sich bereits positiv auf Ferialjobs des Jahres 2015 auswirken. Der maximale Erstattungsbetrag (früher als „Negativsteuer“ bezeichnet) soll für das Veranlagungsjahr 2015 nämlich bereits von EUR 110,00 auf EUR 220,00 verdoppelt werden.

Erfolgt die Zusammenarbeit tatsächlich in Form eines Werkvertrages oder eines freien Dienstvertrags, so liegen entweder Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor. Eine Lohnsteuer wird in diesen Fällen durch den Auftraggeber nicht einbehalten und demnach auch nicht an das Finanzamt abgeführt. Der Auftragnehmer hat vollkommen selbständig für die Abfuhr seiner Steuern zu sorgen, indem er sich durch Abgabe eines Betriebseröffnungsformulars beim Finanzamt registrieren lässt und nach Ablauf des Kalenderjahres entsprechende Steuererklärungen abgibt. Ab einem Jahreseinkommen von EUR 11.000,00 beziehungsweise von EUR 12.000,00 (wenn in diesem Betrag auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind), muss eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben werden.

Umsatzsteuerpflicht ist im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen auf Werkvertragsbasis beziehungsweise als freier Dienstnehmer theoretisch denkbar. Meist kommt diese aber erst zum Tragen, wenn die Nettoeinnahmen EUR 30.000,00 übersteigen. Bis zu dieser Umsatzgrenze kann die unechte Umsatzsteuerbefreiung als Kleinunternehmer in Anspruch genommen werden.

### Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Im Falle von Dienstverhältnissen oder freien Dienstverträgen hat der Dienstgeber sowohl die Dienstgeber- als auch die Dienstnehmerbeiträge einzubehalten und an die Sozialversicherung weiterzuleiten. Die Berechnungsbasis dafür sind die Bruttolohnkosten. Sofern das Bruttogehalt mehr als EUR 405,98 (Geringfügigkeitsgrenze) monatlich beträgt, ist der Dienstnehmer voll in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu versichern.

Werkvertragsnehmer müssen sich selbständig bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) registrieren lassen und bekommen daraufhin vorläufige Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben. Nach Vorliegen des endgültigen Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr wird durch die SVA eine endgültige Abrechnung auf Basis des Einkommens vorgenommen. Dadurch kann es zu Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen kommen.

Eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht im Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung für Selbständige ist nur möglich, wenn der jährliche Gewinn aus der einzelunternehmerischen Tätigkeit nicht höher als die zwölffache Geringfügigkeitsgrenze ist (EUR 4.871,76), die Gesamteinnahmen nicht höher als EUR 30.000,00 netto sind und in den letzten 60 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit keine Versicherungspflicht bei der SVA von mehr als 12 Monaten vorgelegen ist.

### **Beihilfenrechtliche Aspekte**

Der Verdienst aus einem Ferialjob kann, insbesondere wenn er mit anderen Einkünften zusammenfällt, dazu führen, dass die Zuverdienstgrenze für die Familienbeihilfe überschritten wird. Ist dies der Fall, so muss der die Grenze überschreitende Betrag zurückgezahlt werden.

An die Familienbeihilfe ist auch das Schicksal des Kinderabsetzbetrags geknüpft. Die (zumeist für die Eltern) unliebsame Rückzahlungsverpflichtung tritt ein, wenn auf das Kalenderjahr bezogen ein steuerliches Einkommen von mehr als EUR 10.000,00 erzielt wird, wobei gewisse Besonderheiten bei der Ermittlung dieser Grenze zu berücksichtigen sind.

Eine wichtige Ausnahme in diesem Zusammenhang ist das Alter, da die Zuverdienstgrenze für Jugendliche vor Vollendung des 19. Lebensjahres keine Bedeutung hat.

## **» Umsatzsteuerliche Fallen beim Online-Kauf »**

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Einkäufen bei ausländischen Online-Händlern kann für Unternehmer nachteilige Folgen haben, sofern vergessen wird, beim Anlegen des Benutzerkontos die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) bekannt zu geben. Diesfalls wird der Unternehmer umsatzsteuerlich wie ein privater Käufer behandelt. Versendet somit ein Online-Händler aus einem anderen EU-Mitgliedstaat Waren an einen österreichischen nicht-unternehmerischen Kunden, so kommt üblicherweise bei Überschreiten der Lieferschwelle durch den Online-Händler folgende Regelung zur Anwendung:

**Der Online-Händler muss sich in Österreich umsatzsteuerlich registrieren lassen, österreichische Umsatzsteuer verrechnen und an das Finanzamt abführen. Die Rechnungen an die „Privatkunden“ weisen abhängig von der Art der Leistung 10 % oder 20 % österreichische Umsatzsteuer aus.**

Lieferungen an Unternehmer würden hingegen sogenannte innergemeinschaftliche Lieferungen darstellen, die – sofern alle Dokument- und Buchnachweise erbracht werden – zu keiner Umsatzsteuerpflicht führen. Für sonstige Leistungen greift in derartigen Fällen zumeist die B2B-Generalklausel (Business to Business) und das sogenannte Reverse-Charge-System, was ebenfalls zu keiner Umsatzsteuerzahlung führen würde.

Werden Unternehmer durch den Online-Händler durch Nichtangabe der UID-Nummer wie private Personen behandelt, führt dies zu folgenden steuerlichen Konsequenzen:

**Wird dem Unternehmer eine Rechnung ausgestellt, in der österreichische Umsatzsteuer ausgewiesen ist, handelt es sich um eine falsch ausgestellte Rechnung. Der Lieferant schuldet die Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung, der österreichische Empfänger hat allerdings keinen Vorsteuerabzug, da die Rechnung nicht ordnungsgemäß ausgestellt wurde.**

In derartigen Fällen ist dringend geboten, die Rechnung korrigieren zu lassen und die bereits bezahlte Umsatzsteuer vom Lieferanten zurückzufordern. Wird die Vorsteuer von derart falsch ausgestellten Rechnungen geltend gemacht, kann dies im Rahmen einer Betriebsprüfung beanstandet werden und nachträglich zum Verlust des Vorsteuerabzugs führen.

Unterschreitet ein ausländischer Lieferant die oben genannte Lieferschwelle, so stellt er Rechnungen mit den Umsatzsteuersätzen seines Herkunftslandes aus, sofern er an private Kunden verkauft.

Kauft ein Unternehmer Waren vom ausländischen Lieferanten und wird ihm daher ausländische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, so kann diese nicht im Rahmen der Vorsteuerrückerstattung zurückgefordert werden, da eine falsche Rechnung ausgestellt wurde.

Auch hier wäre eine falsch gelegte Rechnung zu korrigieren und eine gegebenenfalls gezahlte Umsatzsteuer vom Lieferanten zurückzufordern.

## **» Strenger Maßstab für die steuerliche Absetzbarkeit von Tageszeitungen »**

Die Finanzverwaltung stellt schon seit jeher hohe Anforderungen an die Betriebsausgaben- bzw. Werbungskosteneigenschaft von Gütern des allgemeinen Lebens, die auch privat genutzt werden können. Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich unlängst mit einem Englischlehrer auseinandersetzen, der Aufwendungen für englische und amerikanische Tageszeitungen als Werbungskosten geltend machen wollte. Neben dem Englischunterricht am Gymnasium war er auch an einer Volkshochschule tätig. Die englischsprachigen Zeitungsartikel sind dabei aus dem Schulunterricht wie auch aus den Volkshochschulkursen nicht

ECA-Monat 2015/07 S.2

mehr wegzudenken.

Der Verwaltungsgerichtshof betont in seinem Erkenntnis vom 30.4.2015, dass gemischt veranlasste Aufwendungen in Bezug auf typischerweise auch der Lebensführung dienende Wirtschaftsgüter deshalb nicht abgezogen werden dürfen, da dadurch jene Steuerpflichtige begünstigt würden, die aufgrund ihres Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen können. Aufwendungen für Tageszeitungen können im Regelfall nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Eine Ausnahme besteht jedoch dann, wenn die Berufsausübung die weit überdurchschnittliche zwingende Auseinandersetzung mit Tagesereignissen bedingt und folglich regelmäßig viele verschiedene in- und ausländische Tageszeitungen gekauft werden müssen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit wäre auch dann anzunehmen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Zeitschriften ausschließlich für die Vorbereitung, Abhaltung bzw. Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen angeschafft werden.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte diese Ausnahmen in der vorliegenden Situation nicht erkennen und verneinte daher die Geltendmachung als Werbungskosten. Mitentscheidend war auch, dass der Englischlehrer nicht schlüssig darlegen konnte – etwa mithilfe detaillierter Angaben, welche Zeitungen für welche konkreten Lehrveranstaltungen benötigt werden – wieso die Ausgaben für die englischsprachigen Tageszeitungen entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung nahezu ausschließlich die berufliche bzw. betriebliche Sphäre betreffen.